

Hafenordnung für den Hafen Walsum Süd, Hafen Schwelgern sowie Bandanlage Walsum am Rhein der thyssenkrupp Steel Logistics GmbH (Stand 05/2025)

1 Allgemeines

Diese Hafenordnung gilt für den Bereich des Hafens Walsum Süd und Hafen Schwelgern (inkl. Beladeanlage/Hüttensandbelader Pipe und Beladeanlage Walsum / BAW) der thyssenkrupp Steel Logistics GmbH (nachfolgend tkSL genannt). Sie dient insbesondere dem Schutz gegen Gefährdungen der Schiffsbesatzungen sowie der Mitarbeiter des Hafenbetriebs während des Aufenthalts von Frachtschiffen im Hafen. Seitens der Schiffsbesatzung ist für die Einhaltung der Schiffsführer verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Hafenordnung der Schiffsbesatzung, Mitfahrern und Besuchern bekannt gemacht und von ihnen eingehalten wird.

2 Anmeldung

Der Schiffsführer hat sich rechtzeitig vorab telefonisch beim zuständigen Disponenten bzw. im Leitstand anzumelden:

- für den Bereich Hafen Walsum-Süd beim Disponenten Hafen Walsum (Tel. 0203 52 26204). Der Disponent Hafen Walsum ist in der Regel nur in Bürozeiten von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten ist der Schichtkoordinator Hafen Walsum über Tel. 0203 52 49620 zu kontaktieren.
- für die Bereiche Rohstoffumschlag und Beladeanlagen Pipe bzw. BAW beim Disponent Leitstand Nord (Tel. 0203 52 25603)

Die Einfahrt in die Werkshäfen ist zudem vorab (über Schiffsfahrtsfunk) mit dem Bugsierbootbetrieb abzustimmen. Der Disponent/Schichtkoordinator Hafen Walsum bzw. Dispo Leitstand Nord erteilt die Erlaubnis zur Einfahrt und teilt einen Liegeplatz zu. Ohne Erlaubnis darf in den Hafen nicht eingefahren werden. Der Liegeplatzzuteilung ist Folge zu leisten. Nach Erreichen des Liegeplatzes im Hafen Walsum Süd hat sich der Schiffsführer bzw. sein Vertreter grundsätzlich im Leitstand des Hafens Walsum Süd persönlich anzumelden.

Sollte eine abweichende Vorgehensweise getroffen werden, wird dies den Schiffbesatzungen direkt vom Verladepersonal mitgeteilt.

3 ISPS-Code

Die Vorschriften des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) sind einzuhalten. Der Umschlag von Küstermotorschiffen ist nur im ISPS-Bereich gestattet. Den gemäß Gefahrenabwehrplan enthaltenden Maßnahmen ist Folge zu leisten.

4 Verhalten auf dem Werkgelände

Das Betreten des Werksgeländes darf nur mit triftigem Grund (z.B. im Rahmen des Verladevorgang zwingend erforderlich, zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, Gefahr in Verzug - Notfall) erfolgen.

Ein darüberhinausgehender Aufenthalt im Werksbereich in Verbindung mit „an Land setzen eines Fahrzeugs“ ist nur nach dokumentierter Unterweisung „sicherheitstechnische Grundunterweisung“, Ausgabe der „Checkliste Besucherausweis“ für das Tor und eine Begleitung des Fahrzeugs bis zum nächstgelegenen Tor erlaubt. Eine Einfahrt ins Werksgelände erfolgt dann über das gleiche Tor.

Vor Betreten des Werksgeländes ist mit dem entsprechenden Schichtkoordinator des Leitstands der geeignete Ausstiegsort festzulegen, unter der Kenntnisnahme und Beachtung der betrieblichen Besonderheiten (u.a. ISPS-Bereich) und den Gefahren durch den Umschlag-/Transportbetrieb sowie Werksverkehr.

Für das sichere Festmachen, den Überstieg sowie die Weitergabe der Gefahrenpunkte und Verhaltensweisen an die Bordmannschaft ist der Schiffsführer/Kapitän verantwortlich.

Beim Betreten des Werksgeländes ist der vorgeschriebene, gekennzeichnete Fußweg vom Schiff zum Leitstand ist unbedingt einzuhalten.

Muss das Werksgelände verlassen werden, ist, wie oben beschrieben zu verfahren und der festgelegte Weg gemäß Lageplan zu benutzen. Gleisanlagen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, an dafür vorgesehenen Überwegen.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind unmittelbar nach Verlassen des Schiffs an die Hand zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt.

Der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind auf dem Werksgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werksgelände zu betreten. Rauchen ist nur an den dafür gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter der Werksicherheit berechtigt, (bei Betretung / Befahrung des Werksgeländes) Kontrollen durchzuführen.

Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen innerhalb des Werksgeländes sind zwingend zu beachten.

Gehen bzw. der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

5 Verkehrsregeln auf dem Werkgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG (tkSE)

Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

Auf dem gesamten Werkgelände gelten die Regeln der StVO.

Auf dem gesamten Werkgelände ist immer mit Abblendlicht zu fahren.

Um das Werkgelände zu verlassen, ist grundsätzlich immer das nächstgelegene Tor zu nutzen.

Die im Werksbereich vorgegebene Höchstgeschwindigkeit muss eingehalten werden.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden vom Werkschutz überwacht.

Beim Befahren der Verladehalle im Hafen Walsum Süd sind die Warnblinkanlage und das Abblendlicht einzuschalten. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Ein Befahren des Betriebsgeländes bzw. der Verladehalle darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Betrieb erfolgen.

Verstöße werden geahndet.

6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Mitglieder der Schiffsbesatzung, die sich wie in Punkt 8 beschrieben an Bord aufhalten, bzw. das Schiff verlassen, müssen mindestens folgende Persönliche Schutzausrüstung benutzen:

- Schutzhelm
- Festes Schuhwerk
- Körperbedeckende Kleidung
- Warnweste
- Schutzbrille
- Rettungsweste

7 Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall – bei Auslösen von Alarmierungseinrichtungen bzw. bei mündlicher Alarmierung – ist der Gefahrenbereich zügig und ohne Hast zu verlassen. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind zu benutzen. Es ist die gekennzeichnete Sammelstelle aufzusuchen und weitere Anweisungen des Betriebs- / Sicherheitspersonals tkSL abzuwarten.

Falls ein Notruf abgesetzt werden muss, ist zwingend die Bereichsnummer für die Örtlichkeit mit abzugeben.

Für den Bereich Hafen Walsum gelten folgende Bereichsnummern:

- B 278 : Verladehalle, Rheinufer und Leitstand Walsum
- B 277 : Kai 4 und Kai 5
- B 275 : Brammenlager Walsum
- B 437 : Bandanlage Walsum am Rhein (Bereich Lager Rheinwerft)

Für den Bereich Hafen Schwelgern gelten folgende Bereichsnummern:

- B 216 : Pipe/Sandverladung und Brücke 3 (Nordufer)
- B 220 : Kohlelöschung Krane 3 und 4 (Westufer)
- B 221 : Erzlöschung Schiffsentlader SE 3 und 4 (Ostufer)
- B 281 : Erzlöschung Schiffsentlader SE 1 und 2 (Südufer)
- B 222 : Hafendienstgebäude Schwelgern

Anweisungen des Sicherheits- und Betriebspersonals der tkSE/tkSL ist Folge zu leisten.

8 Pflichten des Schiffsführers

Dem Schiffsführer obliegen an Bord die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Danach ist jeder Schiffsführer verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Reparaturarbeiten), keine Sachgefahren (z.B. nicht abgedeckte Öffnungen in Verkehrswegen) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungeeignete Steigeinrichtungen) entstehen.

Bevor das Hafenspersonal ein Wasserfahrzeug betritt, muss sichergestellt werden, dass sich ein Vertreter der Schiffsbesatzung an Deck und im Sichtfeld unseres Hafenspersonals befindet. Erst nach eindeutiger Absprache (Handzeichen, Blickkontakt) zwischen dem Verladepersonal und einem Besatzungsmitglied ist ein Betreten bzw. Verlassen des Wasserfahrzeuges erlaubt. Ein Ablegen bzw. Verhohlen des Wasserfahrzeuges ist nur zulässig, wenn das Verladepersonal und Arbeitsmittel das Wasserfahrzeug und dessen Gefahrenbereich vollständig verlassen haben. Dies ist erst nach eindeutiger Absprache (Handzeichen, Blickkontakt) zwischen dem Verladepersonal und einem Besatzungsmitglied des Wasserfahrzeuges erlaubt.

Falls das Hafenspersonal feststellt, dass der Abstand zwischen oben genannten Fahrzeugen und der Kaimauer zu groß ist, muss der Schiffsführer einen sicheren Zustand herbeiführen, um das Übersteigen möglich zu machen.

Der Schiffsführer hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden.

Bei Verstößen des Schiffsführers bzw. seiner Schiffsbesatzung gegen die Hafenordnung wird tkSL geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des Schiffsführers von weiteren Umschlagaufträgen

zur Folge haben. tkSL behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

Personen, die sich während der Beladung oder bei sonstigen Arbeiten auf dem freien Deck, im Gangbord oder eine vergleichbar gefährliche Stelle, die die Gefahr des Überbordgehens birgt, aufhalten, müssen eine Rettungsweste tragen.

Während der Beladung des Schiffs dürfen keine Arbeiten am Schiff oder auf dem Schiff verrichtet werden, die eine Gefährdung für Mitarbeiter der tkSL bzw. für Mitglieder der Schiffsbesatzung verursachen können.

Zur Vermeidung von Absturzgefährdungen sind während des Umschlags die Taue durch die Schiffsbesatzung stets nachzuziehen, damit kein unzulässiger Abstand zwischen Kaimauer und Schiff entsteht.

Während der Beladung müssen der Motor (Haupt- und Nebenmaschine) abgestellt und die vorhandenen Landanschlüsse genutzt werden. Dies gilt nicht für die Beladung über die Bandanlage BAW am Rhein.

Reklamationen bezüglich der Ladung müssen bei Kenntniserlangung unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern dem für den Hafenbereich zuständigen Schichtkoordinator gemeldet werden. Nach Verlassen des Hafens besteht kein Reklamationsanspruch mehr.

Nach Beendigung der Beladung an der BAW und PIPE hat sich der Schiffsführer beim Anlagenbediener abzumelden und alle erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen. Anschließend, spätestens aber nach Aufforderung durch das Hafenspersonal muss das Schiff die Ladestelle verlassen.

Nach Beendigung der Entladung von Schüttgütern kann der Schiffsführer beim Schichtkoordinator Hafen Schwelgern die Entladebescheinigung anfordern.

Nach Beendigung der Be- bzw. Entladung im Hafen Walsum hat sich der Schiffsführer persönlich im Leitstand Hafen Walsum Süd abzumelden und alle erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen. Anschließend, spätestens aber nach Aufforderung durch das Hafenspersonal muss das Schiff den Hafen verlassen.

9 Umwelt- / Brandschutz

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- Reduzierung der Brandlasten an Bord
- Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr
- Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- Ausstattung des Schiffs mit geeigneten Feuerlöschgeräten
- Einhaltung von Rauchverboten
- Durchführung von Feuergefährlichen Arbeiten nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten sowie der festgelegten Maßnahmen
- Das nicht bestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt

Die örtliche Brandschutzordnung sowie Rettungswegpläne sind zu beachten.

Vor Einschaltung von Behörden durch den Schiffsführer sind bei tkSE die Fachabteilungen (z. B. Arbeitssicherheit, Team Umweltschutz) über die Hafenleitung zu informieren.

Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass durch den Aufenthalt seines Schiffs bzw. durch die Schiffsbesatzung keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer verursacht werden. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse, Stofffreisetzungen (Gas, wassergefährdende Flüssigkeiten etc.), Brände und Explosionen sind der Hafenleitung unverzüglich zu melden.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Abfallentsorgung

Zur Beseitigung von typischen Abfällen (Hausmüll, Restmüll) in üblichen Mengen sind die vorhandenen Entsorgungssysteme (z.B. Container) zu nutzen. Hierzu stellen die tkSE-Entsorgungsbetriebe Sammelcontainer an festgelegten Stellen zur Verfügung (**Anlage Abfallbewirtschaftungsplan**).

Der typische Hausmüll ist ordnungsgemäß zu trennen und in die Auffangeinrichtungen einzubringen.

In Sondersituationen (bei darüberhinausgehende Mengen bzw. besonders sammel-/entsorgungsspezielle Müllarten) kann eine Verrechnung der Annahme/Entsorgung erfolgen.

Die Notwendigkeit einer darüberhinausgehenden Müllannahme ist vorab beim Leitstand anzumelden und die Verfahrens-/Verrechnungsweise (mit den tkSE seitigen Entsorgungs-Fachabteilungen) abzustimmen. Eine unabgestimmte bzw. nicht ordnungsmäße Müllablage ist nicht erlaubt und wird der Werksicherheit gemeldet.

Zudem ist die aktuell geltende CDNI-Verordnung zwingend zu befolgen.

10.2 Abwesenheit des Schiffsführers

Der Schiffsführer stellt sicher, dass für die Zeit seiner Abwesenheit ein geeigneter, der deutschen Sprache mächtiger Vertreter an Bord anwesend ist. Der Vertreter muss über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben können. Er hat im Übrigen die Pflichten des Schiffsführers wahrzunehmen.

11.3 Schutz von Jugendlichen

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren (mit Ausnahme von Ausbildungszwecken) auf dem Werkgelände ist verboten.

10.4 Arbeiten am und auf dem Schiff

Arbeiten am und auf dem Schiff müssen durch den Schiffsführer bei dem Schichtkoordinator angemeldet werden. Es ist der Sicherheitscheck gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz der tkSE anzuwenden. Der Sicherheitscheck wird unterzeichnet vom Schiffsführer, ggf. dessen Auftragnehmer und dem Schichtkoordinator.

10.5 Verhalten bei Unfällen / Erkrankungen

Der Schiffsführer hat bei einem Unfall, einer umweltrelevanten Störung bzw. einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters den Schichtkoordinator umgehend zu informieren. Der Schichtkoordinator löst dann die entsprechende Meldekette aus.

11 Ein- und Ausfuhr

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des Schiffsführers bzw. der Schiffsbesatzung verbleiben, ist der an den Werktores ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigentum“ als Nachweis auszufüllen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition bzw. pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten. Es ist verboten unbefugte Personen auf das Werkgelände zu bringen.

12 Wichtige Telefonnummern:

Hafen Walsum Süd / Disponent: 0203 5 226204

Hafen Schwelgern Dispo Leitstand Nord: 0203 5 25603

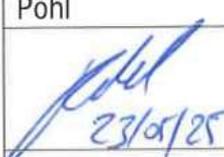
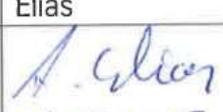
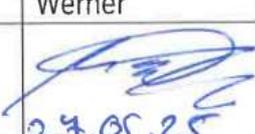
Hafen Walsum Süd / Schichtkoordinator: 0203 5 249620 oder 0172-2105159

Hafen Schwelgern / Schichtkoordinator: 0203 5 24703 oder 0177-5725578

Werksinterner Notruf/
Feuerwehr/ Rettungsdienst: 0203 52 40 112 (Sicherheitszentrale tkSE)

13 Anlagen

Anlagen (3) Schematische Übersicht der Werkshäfen inkl. Abfallbewirtschaftungsplan

Überarbeitet:	Geprüft:	Geprüft:	Genehmigt:
Pohl	Elias	Werner	Langenfurth / Gebel / Beughold
 23.05.25	 26.05.2025	 27.05.25	 28.05.25
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift